

„Hackerparagraph“ reformieren

Die Sicherstellung der Cybersecurity von Fahrzeugen und Komponenten ist für die Automobilindustrie eine wichtige Aufgabe und alltägliche Praxis. Dafür ist es notwendig und teils rechtlich verpflichtend, die Wirksamkeit von Cybersecurity-Maßnahmen zu überprüfen. Zu den entsprechenden Verfahren gehören auch invasive Tests, beispielsweise Penetrationstests.

Einerseits führen interne Tester aus den Unternehmen diese Prüfungen durch. Andererseits agieren hier auch unabhängige, externe Sicherheitsforscher (sogenannte „white hat hackers“), teils ohne direkte Beauftragung.

Bei der Durchführung der Tests entstehen nach geltendem deutschem Recht (§ 202a ff StGB) strafrechtliche Risiken. Die eigentlich notwendige Zustimmung aller relevanten Akteure in der Lieferkette ist praktisch schwer umsetzbar, im Fall externer Tester quasi unmöglich. Insbesondere bei nicht beauftragten Testern kann die Folge sein, dass wertvolle Prüfungen nicht durchgeführt werden oder identifizierte Schwachstellen aus Sorge um strafrechtliche Konsequenzen nicht an den Hersteller gemeldet werden.

Eine kommende Bundesregierung sollte an die bisherigen Aktivitäten zur Reform des „Hackerparagraphen“ anknüpfen (Referentenentwurf BMJ, Nov. 2024) und eine Gesetzesänderung schnell umsetzen. Cybersicherheitstests müssen rechtssicher möglich sein und die Intention als Kriterium der strafrechtlichen Relevanz eingeführt werden.